

näckigen Katharer sahen. Beide Seiten warteten mit reichlich Zeugenaussagen zum Lebenswandel und der Wundertätigkeit Armannos auf. 1301 entschied Bonifaz VIII. die Frage und ließ die Überreste Armannos exhumieren und verbrennen. P. beleuchtet die politischen Motive, die hinter dem Vorgehen beider Parteien standen. Ähnliche Konstellationen bestanden zur selben Zeit auch in anderen Städten Italiens, doch der Fall Pungiluppo ist besonders gut dokumentiert.

V. L.

James G. CLARKE, *Humanism and Reform in Pre-Reformation English Monasteries*, Transactions of the Royal Historical Society, Sixth Series 19 (2009) S. 57–93, 2 Abb., möchte die englischen Klöster des späteren 15. Jh. ein Stück weit gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, sich allen auf dem Kontinent wirksamen Reformimpulsen verschlossen zu haben, indem er auf den Befund mancher monastischer Bibliotheken hinweist, die ein steigendes Bildungsniveau und humanistische Interessen erkennen lassen.

R. S.

Carine DUNAND, *Des montagnards endiablés. Chasse aux sorciers dans la vallée de Chamonix (1458–1462)* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 50) Lausanne 2009, Université de Lausanne, Faculté des Lettres, Section d'histoire, 208 S., Karten, ISBN 2-940110-63-8, CHF 36. – In den Jahren 1458 bis 1462 fanden im Tal von Chamonix mindestens dreizehn vermeintliche Hexer und Hexen den Tod auf dem Scheiterhaufen, während ein vierzehnter „Hexer“ demselben Schicksal gerade noch entrinnen konnte. Anders als bei den zeitgenössischen Hexenjagden im Fürstbistum Lausanne sind in Chamonix keine Prozeßakten erhalten geblieben. Unser Wissen rührt größtenteils von den beurkundeten Verurteilungen, die weniger unmittelbar „ansprechen“ und deshalb eine schwierigere Quellengattung bilden. Das Gros der Dokumentation, die für die vorliegende Studie punktuell erweitert werden konnte, ist 1883 in einer lokalgeschichtlichen Publikation zum Benediktiner-Priorat von Chamonix erschlossen und daraus von Joseph Hansen 1901 (vgl. NA 27, 555) auszugsweise übernommen worden. D.s Darstellung, der eine Lausanner Lizenzarbeit zugrunde liegt, fußt also auf grundsätzlich bekannten, wenn auch bislang nicht genügend beachteten Quellen, die vor dem Hintergrund der an der Univ. Lausanne seit über zwanzig Jahren betriebenen Studien zu den Anfängen der europäischen Hexenverfolgungen eine neue Beleuchtung lohnen. Was den Ablauf der Ereignisse betrifft, so hatte Hansen seinerzeit die Quellen um „weitläufige Darlegungen“ zum Prozeßrecht in Chamonix gekürzt und damit einen Aspekt verschleiert, dem für die Rekonstruktion der Verfahren höchstes Interesse zukommt: Die Ketzerprozesse wurden von zwei Vizeinquisitoren aus dem Genfer Predigerkonvent geführt, die den im Lausanner Konvent „stationierten“ Inquisitor für die Diözesen Genf, Lausanne und Sitten im Bistum Genf und damit auch in Chamonix vertraten. Nachdem die von den geistlichen Richtern Verurteilten dem weltlichen Arm überantwortet worden waren, kam es nun aber zu einem zweiten Prozeß, der von der Vf. aus den Quellen folgerichtig nachgezeichnet worden ist. Das Todesurteil wurde nämlich von einem herrschaftlichen Gericht gesprochen, wobei in Hochgerichtssachen nicht der Richter des Priors das Urteil fällte, sondern – gemäß den örtlichen Privilegien – die *probi homines* der Herrschaft Chamonix, denen der